

**Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen
(Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO)**

Vom

Aufgrund von § 8e Nummer 1, 2 und 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 937) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Verkehr sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung trifft nähere Regelungen zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen und deren Vollzug nach §§ 8a bis 8c KSG BW.

§ 2

Ergänzende Begriffsbestimmungen

(1) Außenflächen eines Gebäudes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden, mit Ausnahme der Dachfläche.

(2) Eine Dachfläche oder Gesamtdachfläche ist die Summe aller Einzeldachflächen eines Gebäudes.

(3) Einzeldachflächen sind zusammenhängende Teilflächen einer Gesamtdachfläche, die durch sie umschließende Dachkanten voneinander abgrenzbar sind.

(4) Die Kosten einer Photovoltaikanlage setzen sich aus den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- oder elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen.

(5) Notwendige Nutzungen sind Nutzungen einer Dach- oder Parkplatzfläche, die nach der jeweiligen Zwecksetzung für die Nutzung des Gebäudes oder Parkplatzes, deren Betrieb und allgemeine Instandhaltung erforderlich sind.

(6) Teildachflächen sind Teilflächen einer Einzeldachfläche, die keiner oder einer anderen Nutzung vorbehalten sind als die sonstige Einzeldachfläche.

(7) Unmittelbare räumliche Umgebung zu einem Gebäude ist gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.

§ 3

Optimierungsgebot

Dach- und Parkplatzflächen sollen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden, dass diese sich für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

§ 4

Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Dachflächen

(1) Eine Dachfläche gilt als zur Solarnutzung geeignet, wenn

1. mindestens eine ihrer Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern hat und eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweist oder bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist (Standardnachweis) oder
2. mindestens eine Teildachfläche dieser Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern aufweist, hinreichend von der Sonne beschienen, hinreichend eben und keiner notwendigen Nutzung vorbehalten ist, die einer Solarnutzung entgegensteht (erweiterter Nachweis).

(2) Eine Teildachfläche ist hinreichend von der Sonne beschienen, wenn diese nicht oder nur geringfügig verschattet ist. Teildachflächen gelten als nur geringfügig verschattet, wenn die Jahressumme der auf sie fallenden solaren Einstrahlungsmenge mindestens 75 Prozent im Vergleich zu der Einstrahlungsmenge einer unverschatteten Fläche mit einer Neigung von 35 Grad in Richtung Süden beträgt.

(3) Hinreichend eben sind plane zweidimensionale Teildachflächen, auch wenn ihre Oberfläche raue dreidimensionale Anteile aufweist, einschließlich untergeordneter technischer und baulicher Konstruktionen und Einrichtungen bis zu einer Höhe von 0,2 Metern, die der einfachen technischen Installation von Photovoltaikmodulen auf marktüblichen Montagegestellen nicht entgegenstehen.

(4) Als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten:

1. unterirdische Bauten,
2. fliegende Bauten,
3. Gebäude mit einer Nettogrundfläche von weniger als 50 Quadratmetern,
4. Gebäude mit Dachflächen, die im Rahmen der notwendigen Nutzung temporär entfernt oder bewegt werden müssen,
5. Gebäude mit Dachflächen, auf denen eine Solarnutzung für die typische Gebäudenutzung eine Gefahr darstellt, und
6. Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122, 1137) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung verweigert wird.

§ 5

Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Stellplatzflächen

(1) Stellplatzflächen sind zur Solarnutzung geeignet, wenn diese ausschließlich für Personenkraftwagen vorgesehen sind, eine Hangneigung von nicht mehr als 10 Grad

zur Waagerechten aufweisen und mindestens vier Stellplätze unmittelbar nebeneinander angeordnet sind.

(2) Als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten:

1. Parkplatzflächen ohne Stellplätze für Personenkraftwagen,
2. Flächen, die nur vorübergehend oder nur zu bestimmten Anlässen als Parkplatz und sonst anderweitig genutzt werden,
3. Parkplatzflächen, auf denen eine Solarnutzung für die typische Parkplatznutzung eine Gefahr darstellt,
4. Parkhäuser, Parkdecks auf Gebäuden, Tiefgaragen und geschlossene Garagen und
5. Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verweigert wird.

§ 6

Umfang der Mindestnutzung

(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 8a Absatz 1 Satz 1 und § 8b Satz 1 KSG BW sind Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche in folgendem Mindestumfang zu installieren:

1. im Standardnachweis 60 Prozent der nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachflächen,
2. im erweiterten Nachweis 75 Prozent der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Solarnutzung geeigneten Teildachflächen oder
3. 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen.

(2) Der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 ist im Einzelfall so weit zu reduzieren, dass die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19

Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.

(3) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung und ist diese auf einer zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachfläche oder Teildachfläche zu erfüllen, so verringert sich der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils um die Hälfte.

(4) Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 8a Absatz 3 KSG BW ersatzweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, ist zur Anrechnung des hierdurch in Anspruch genommenen Flächenanteils nach Absatz 1 auf die Kollektorfläche abzustellen.

§ 7

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

(1) Die Pflichterfüllung ist nach § 8a Absatz 7 KSG BW wirtschaftlich unzumutbar, wenn hierdurch die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt gefährdet ist oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise.

(2) Die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens gilt im Sinne des Absatzes 1 als insgesamt gefährdet, wenn die Kosten einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Baukosten eines Bauvorhabens folgende Schwellenwerte übersteigen:

1. 20 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden müssen, oder
2. 30 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche installiert werden müssen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, soll von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Antrag nach § 8a Absatz 7 KSG BW teilweise befreit werden. Die teilweise Befreiung soll soweit erfolgen, dass die Kosten einer Photovoltaikanlage nicht mehr als die in Absatz 2 aufgeführten Schwellenwerte betragen.

(4) Die zuständige Behörde kann als Nachweis der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 die Vorlage einer Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige auf Kosten des Bauherrn verlangen.

§ 8

Erfüllungserklärung

(1) Neben dem Nachweis nach § 8a Absatz 1 Satz 3 KSG BW hat der Bauherr der zuständigen Behörde durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen, dass die Anforderungen der §§ 8a und 8b KSG BW sowie dieser Rechtsverordnung eingehalten werden. Die Erfüllungserklärung ist der zuständigen Behörde vor Baubeginn als Entwurf sowie spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens endgültig vorzulegen.

(2) Die Erfüllungserklärung soll vom Entwurfsverfasser im Sinne des § 43 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg erstellt werden. Für die Zuziehung von Fachplanern gilt § 43 Absatz 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

(3) In der Erfüllungserklärung sind die zur Überprüfung erforderlichen Angaben zu machen und erforderliche Berechnungen beizufügen, die sich aus den §§ 8a und 8b KSG BW sowie aus dieser Rechtsverordnung ergeben.

(4) Ist der Bauherr nicht zugleich Eigentümer des Gebäudes oder Parkplatzes, hat der Bauherr sicherzustellen, dass der Nachweis nach § 8a Absatz 1 Satz 3 KSG BW sowie die Erfüllungserklärung spätestens nach Fertigstellung des Bauvorhabens auch an den Eigentümer übergeben werden.

§ 9 Erweiterter Nachweis; Dachplan

(1) Wird im erweiterten Nachweisverfahren eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche anhand einer oder mehrerer ihrer Teildachflächen bemessen, so sind die sich hierfür aus § 4 Absatz 1 Nummer 2 ergebenden Voraussetzungen ergänzend durch

einen vom Entwurfsverfasser zu erstellenden Dachplan nachzuweisen; dieser ist der Erfüllungserklärung nach § 8 beizufügen.

(2) Der Dachplan gliedert sich in einen zeichnerischen und einen textlichen Teil. Der zeichnerische Teil des Dachplans ist aus dem Lageplan nach § 4 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 662) geändert worden ist, die durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (GBl. S. 41) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu entwickeln.

(3) Die zuständige Behörde kann für den Dachplan einen anderen Maßstab als 1:500 beim Lageplan verlangen oder zulassen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich oder ausreichend ist. Der Entwurfsverfasser hat die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Lageplan zu bestätigen.

(4) Im textlichen Teil des Dachplans sind ergänzend zu den Angaben der Erfüllungserklärung zu erläutern:

1. die Größe der unterschiedlichen Einzeldachflächen und Teildachflächen in Quadratmetern,
2. die Gründe einer fehlenden Solareignung von Teildachflächen, wobei das Optimierungsgebot nach § 3 in der Begründung zu berücksichtigen ist und, wenn eine Teildachfläche nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 hinreichend von der Sonne beschienen ist, dies durch eine geeignete Berechnung nachzuweisen ist.

§ 10

Textform

Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 7 KSG BW, Nachweise nach § 7 Absatz 4 und Erfüllungserklärungen nach § 8 bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Umweltministerium kann auf seiner Internetseite Muster für Befreiungsanträge, Erfüllungserklärungen und sonstige Nachweise und Erklärungen zur Verfügung stellen.

§ 11

Prüfmaßstab

Die zuständige Behörde unterzieht Nachweise nach § 7 Absatz 4, Erfüllungserklärungen nach § 8 und sonstige Nachweise des Bauherrn bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben einer Plausibilitätskontrolle. Bestehen Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung von Pflichten, kann die zuständige Behörde das Bauvorhaben einer Inaugenscheinnahme unterziehen. Wird eine Nichterfüllung von Pflichten festgestellt, weist die zuständige Behörde den Bauherrn auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den

Walker